

ANTRAG

auf Erteilung einer Spartenauskunft



Gemeinde
Wallgau

Antragsteller

Firma		Anschrift
Telefon:	Fax:	Handy:
E-Mail-Adresse		Sachbearbeiter:

Lagebezeichnung

Straße	Hausnummer
Weitere Angaben	

Vorhaben / Beginn

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:

- Wasserleitung
- Kanalleitung
- Straßenbau
- Gasanschluss
- Kabelverlegung
- Sonstiges

Das Merkblatt (Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:	Unterschrift

Wird von der Gemeinde Wallgau ausgefüllt:

Im angefragten Gebiet befinden sich z. Z., soweit aus den Unterlagen feststellbar, folgende Leitungen:

Wasserleitung

Kanalleitung

Bitte beachten Sie auch weitere Versorgungsträger!

MERKBLATT

zum Planauskunftsantrag



Gemeinde
Wallgau

1. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist das Bauunternehmen, das verantwortlich eine Baumaßnahme durchführt, verpflichtet, Erkundigungen über vorhandene Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, die durch die geplante Baumaßnahme betroffen werden können, einzuholen.
2. Der Planauskunftsantrag ist bis spätestens 3 Wochen vor der Bauausführung in der Gemeinde Wallgau zu stellen.
3. Eine Vervielfältigung und Weitergabe der erteilten Planauskunft an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde Wallgau nicht erlaubt.
4. Die Planauskunft entbindet das Bauunternehmen, das verantwortlich ist eine Baumaßnahme durchzuführen, nicht von ihrer Sorgfaltspflicht und es haftet für Beschädigungen der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen.
5. Die Eintragungen in unseren Planunterlagen dienen nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Bauausführung durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen festzustellen. Ein von der erteilten Planauskunft abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet das Bauunternehmen, das verantwortlich ist eine Baumaßnahme durchzuführen, zu einer erhöhten Sorgfalt.
6. Angaben über die Lage der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Das Bauunternehmen, das verantwortlich ist die Baumaßnahme durchzuführen, hat die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) in Absprache mit der Gemeinde Wallgau zu klären.
7. Das Bauunternehmen, das verantwortlich ist eine Baumaßnahme durchzuführen, trägt die Beweislast dafür, dass es sich über die Lage der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ordnungsgemäß informiert und über deren tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundigungsmaßnahmen der erforderlichen Grad an Gewissheit verschafft hat.
8. Das Bauunternehmen das verantwortlich ist eine Baumaßnahme durchzuführen, gewährleistet, dass die Baumaßnahme ohne schädigende Einwirkung auf die vorhandenen Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen durchgeführt wird.
9. Besondere Schutz- und Sicherheitshinweise:
 - In der Nähe der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeübt werden.
 - Der Außenschutz der Leitungen ist vor Beschädigungen zu schützen.
 - Baumaterialien dürfen nicht auf den Leitungen gelagert werden.
 - Es ist darauf zu achten, dass keine fremden Materialien und Substanzen in die Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen eingetragen werden.
 - Gegen Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen darf nicht gesteuert werden.
 - Freigelegte Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen sind gegen Lageänderung sach- und fachgerecht zu sichern.
 - Alle zu den Ver-/Entsorgungsleitungen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
 - Fremde Anlagen sollen folgende Mindestabstände zu den Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen der Gemeinde Wallgau nicht unterschreiten:
 - bei Kreuzungen 20 cm
 - bei Parallelverlegung 100 cm
 - Im Winter sind insbesondere Wasserleitungen gegen Einfrierungen zu schützen.
 - Abwasserleitungen sind unterhalb von Trinkwasserleitungen zu verlegen.
10. Bei Beschädigungen der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ist die Gemeinde Wallgau zu informieren
11. Für Schäden ist der jeweils Verantwortliche haftbar